



Seite 1/5

Uster, 16. April 2024

556/2024

V4.04.71

## **ANFRAGE 556/2024 VON ISABEL EIGENMANN (DIE MITTE): «PLAKATWERBUNG STADT USTER FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN»; ANTWORT DES STADTRATES**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Februar 2024 reichte das Ratsmitglied Isabel Eigenmann (Die Mitte) beim Präsidenten des Gemeinderates die Anfrage Nr. 556/2024 betreffend «Plakatwerbung Stadt Uster für Wahlen und Abstimmungen» ein. Diese ging bei der Stadtkanzlei am 13. Februar 2024 ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«In Uster wird der Plakataushang und die Plakate an Kandelabern durch die Stadt Uster (IPK/Stadtschreiber-Stv./Stadtpolizei) mittels Auslosung unter den Parteien gleichmässig verteilt. Der Plakataushang ist gemäss APG/SGA die wichtigste oder am besten zur Kenntnis genommene Wahlwerbung gemäss deren Umfrage.

Für das Stellen von Plakaten (F4) werden Gebühren von Fr. 10.– resp. für Kandelaberwerbung (A1) Fr. 20.– pro Standort und Woche verlangt, zudem fallen Behandlungs- und Schreibgebühren an. Die Plakate müssen mit eigener Konstruktion platziert werden, was zu weiteren Kosten führt. Gerade für kleinere Parteien sind diese Kosten nicht unwesentlich.

Andere Gemeinden sind grosszügiger in der Handhabung der Wahlwerbung. In Uster sind die Ständer selbst zu organisieren und zu bezahlen, dabei hätte das Strasseninspektorat entsprechende Ständer zur Verfügung. Gleiche Ständer für alle würden auch ein einheitlicheres Bild unterstützen. Die vorhandenen Standorte für F4-Plakate sind nur teilweise an gut frequentierten Orten. Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, dass an Ausfallstrassen und Hauptverkehrsachsen Plakate platziert werden könnten.

Aus Sicht der Partei sollte die «Verordnung über den Plakataushang» inkl. den Tarifen und evtl. die «Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes» überprüft und angepasst werden. Die Kostenfolge für die öffentliche Hand ist dabei überschaubar, gibt aber den Parteien eine gewisse Entlastung und Hilfestellung bei den Wahlen.

Im Zürcher Kantonsrat wurde am 08.01.2023 eine PI «Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund» vorläufig unterstützt. Mit diesem Anliegen soll im ganzen Kanton eine Praxisvereinheitlichung angestrebt werden. »

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:



1. Können weitere attraktive Standorte dazu genommen werden?
2. Was spricht dagegen, dass das Strasseninspektorat bestehende oder noch zu besorgende Plakatständer zur Verfügung stellt?
3. Ist eine Überarbeitung der «Verordnungen über den Plakataushang» und Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes» geplant, damit in der Folge Tarife angepasst werden können?

**Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:****Frage 1:**

«Können weitere attraktive Standorte dazu genommen werden?»

**Antwort:**

Aktuell gibt es in Uster insgesamt 38 Standorte auf öffentlichem Grund, an denen für die Dauer von jeweils längstens zehn Wochen die Plakatwerbung (maximal Weltformat F4) mit politischen Inhalten bewilligt werden kann (vgl. Anhang zur Verordnung über den Plakataushang (Gesetzessammlung 501.5 vom 01.01.2015). Pro Woche und Standort sind dafür gemäss aktuellem Gebährentarif Fr. 10.– in Rechnung zu stellen (Gesetzessammlung 104.2 vom 01.02.2024).

Darüber hinaus stehen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Plakataushang die Kandelaber an der Post-, Gerichts-, Bank-, Berchtold-, Tannenzaun- und Amtsstrasse ebenfalls für politische Werbung zur Verfügung. Gegen eine einmalige (nicht wöchentliche, wie im Text der Anfrage vermerkt) Gebühr von Fr. 20.– pro Kandelaber dürfen für die Dauer von jeweils maximal zehn Wochen Plakate in der Grösse bis Format A1 angebracht werden.

Grundsätzlich spricht aus Sicht des Stadtrates nichts dagegen, weitere geeignete Standorte für Plakatwerbung mit politischen Inhalten im Kontext von Wahlen und Abstimmungen zu definieren. Dies kann an Ein- oder Ausfallstrassen, aber auch an gut frequentierter Lage in der Nähe des Stadtzentrums sein. Bei einer allfälligen Umsetzung dieses Ansinnens müssen allerdings verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Dazu zählt etwa die mit der jeweiligen Zweckbestimmung des in Frage stehenden öffentlichen Grundes (Finanz- oder Verwaltungsvermögen) einhergehenden rechtlichen Vorgaben für die Nutzung. Weiter sind auch die Verkehrssicherheit und die baurechtlichen Vorgaben zu beachten. So dürfen insbesondere die verkehrstechnisch erforderlichen Sichtbereiche nicht eingeschränkt und (insbesondere motorisierte) Verkehrsteilnehmer nicht über Gebühr abgelenkt werden. Diese Erfordernisse stehen allerdings oft im Widerstreit mit dem eigentlichen Zweck von (Plakat) Werbung, der darauf angelegt ist, maximal mögliche Aufmerksamkeit zu erheischen.

Die allfällige Ausweitung der Plakatierungsmöglichkeiten auf zusätzliche Standorte setzt seitens der Stadtverwaltung einen interdisziplinären Austausch unter Einbezug der jeweils konkret tangierten Fachbereiche voraus (Sicherheit, Bau, Finanzen etc.). Dabei erscheint es aus Sicht des Stadtrates zielführend, zunächst eine realistische Anzahl zusätzlich zu bezeichnender Standorte zu bestimmen, um danach im Sinne eines «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» (schonender Umgang mit finanziellen und personellen Ressourcen, Zurückhaltung bei der Umgestaltung des Stadtbildes) die am besten geeigneten Örtlichkeiten zu erheben und ein Gesamtkonzept zu erstellen. Einzuhalten gilt es dabei die massgeblichen baurechtlichen Vorgaben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1). Abschliessend wären die neu definierten Standorte für politische Werbung mittels Stadtratsbeschluss in den Anhang zur Verordnung über den Plakataushang aufzunehmen.

Die Spezialisten der verkehrstechnischen Abteilung der Stadtpolizei Uster werden sich bereits Gedanken zu möglichen zusätzlichen Plakatstandorten machen und in der Folge die ersten Vorabklärungen tätigen, dies in Berücksichtigung der ebenfalls zu beachtenden Verkehrssicherheits- sowie den bauverfahrensrechtlichen Aspekten.

**Frage 2:**

«Was spricht dagegen, dass das Strasseninspektorat bestehende oder noch zu besorgende Plakatständer zur Verfügung stellt? »

**Antwort:**

Das Strasseninspektorat der Stadt Uster verfügt insgesamt über 60 Weltformatständer, wovon die Hälfte mit einem Klapprahmen versehen ist. Mit diesen 30 Ständern, bei denen ein passender Plakatdruck relativ einfach eingelegt bzw. ausgewechselt werden kann, wird das sogenannte Stadtnetz betrieben. Dieses dient der öffentlichen Bekanntmachung von offiziellen Informationen der Behörden und Verwaltungsstellen. Zu diesem Zweck stehen stadtweit 20 fixe Standorte mit in den Boden eingelassenen Betonhülsen zur Verfügung. Die übrigen zehn Ständer mit Klapprahmen können mit mobilen Betonsockeln an wechselnden Standorten platziert werden. Damit kann bei Bedarf die gezielte Ansprache von Teilen der Bevölkerung in spezifischen Gebieten / Stadtquartieren optimiert werden. Mit den Plakatständern im Stadtnetz werden etwa Informationen zu Feuerverboten und anderen Gefahren (z.B. durch Blaualgen), Covid-Verhaltensregeln, aber auch solche zum Ustertag, zum Neujahrsempfang oder der Eröffnung von Buslinien usw. verbreitet.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über den Plakataushang steht das Stadtnetz ausschliesslich Behörden und der Verwaltung zur Verfügung. So soll sichergestellt werden, dass erforderlichenfalls auch auf diesem Weg wichtige Informationen an die Bevölkerung sehr kurzfristig publik gemacht werden können. Das Netz der APG (Allgemeine Plakatgesellschaft) wäre hierfür nicht geeignet, da dieses sehr stark ausgelastet ist und die jeweiligen Standorte meist zeitlich weit im Voraus gebucht werden müssen.

Bei den 30 Ständern ohne Klapprahmen, die nicht der Bewirtschaftung des Stadtnetzes dienen, werden die Motive mittels einer speziell dafür entwickelten Klebefolie dauerhaft aufgebracht. Das Auswechseln ist zwar möglich, würde aber einen erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Diese Ständer verfügen allesamt über einen Betonsockel und werden, je nach Bedarf, flexibel an wechselnden Standorten für die periodisch wiederkehrende Vermittlung von Informationen aus dem Bereich der allgemeinen Sicherheits- und Verkehrsprävention verwendet. Dazu zählen etwa die allgemein bekannten Botschaften «Rad steht, Kind geht», «Achtung Schulanfang», «Achten Sie bitte auf Igel» etc.

Für die Umsetzung der vorgenannten Erwägungen in Bezug auf die Verwendung des Stadtnetzes für politische Werbung wäre eine Änderung der Verordnung über den Plakataushang erforderlich. Weiter wäre die Frage zu beantworten, ob eine solche erweiterte Nutzung dann gebührenfrei oder kostenpflichtig auszugestalten wäre.

In Bezug auf die 30 Plakatständer, die nicht zur Bewirtschaftung des Stadtnetzes dienen, spricht aus rechtlicher Sicht zwar grundsätzlich nichts dagegen, deren Verwendung auch im Rahmen von (politischen) Werbeaktionen zuzulassen. Tatsächlich sind die meisten dieser Plakatständer heute im Rahmen von Präventionskampagnen o.ä. im Einsatz und sind somit für Dritte überhaupt nicht verfügbar. Stünde dann eine Ausleihe unter der Vorgabe, dass diese für die Stadt Uster kostenneutral zu gestalten wäre, kämen auf die Parteien weitere Kosten hinzu. So müsste vor der Rückgabe das ursprünglich abgebildete Motiv wieder fachgerecht angebracht werden. Auch der Transport sowie der Auf- und Abbau der Plakatständer vor Ort müsste entweder selbst bewerkstelligt und/oder gegen eine angemessene Gebühr für den mit der Herausgabe und Rücknahme, der Lagerbewirtschaftung und der Administration verbundenen Personal- und Sachaufwand entrichtet werden.

Stünde die Anschaffung von zusätzlichen Plakatständern zur Debatte, so müsste neben den Investitionskosten auch der erhöhte Bedarf an aktuell nicht vorhandenem Lagerraum sowie wiederum der steigende Bewirtschaftungsaufwand berücksichtigt werden.



Wollte man die städtischen Aufwendungen den Gesuchstellenden nur teilweise oder gar nicht in Rechnung stellen, so müssten die dadurch der Verwaltung entstehenden Mehrkosten im Budget der involvierten Abteilungen entsprechend berücksichtigt werden.

Insgesamt vertritt der Stadtrat aus den dargelegten Gründen die Auffassung, den geltenden Artikel 7 der Verordnung über den Plakataushang nicht zu ändern, resp. den gesetzlichen Status Quo beizubehalten. Insbesondere berücksichtigt er, dass die bestehenden Plakatstände bereits heute schon nahezu immer belegt sind und eine Anschaffung von zusätzlichen Ständern in logistischer und finanzieller Hinsicht in einem zu hohen Missverhältnis steht. Daher ist aus Sicht des Stadtrates das Stadtnetz auch in Zukunft nicht für politische Werbung zuzulassen.

**Frage 3:**

«Ist eine Überarbeitung der «Verordnungen über den Plakataushang» und Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes» geplant, damit in der Folge Tarife angepasst werden können? »

**Antwort:**

Die Kompetenz zur Anpassung der Gebührentarife liegt beim Stadtrat (Art. 8 Abs. 5 Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes, Art. 10 Abs. 2 Verordnung über den Plakataushang, Art. 5 Gebührenverordnung der Stadt Uster). Eine Überarbeitung der Verordnung über den Plakataushang oder gar der Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes ist daher zur Anpassung der aktuell gültigen Tarife nicht erforderlich. Bereits jetzt besteht gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f der Gebührenverordnung der Stadt Uster die Möglichkeit, zivilgesellschaftlich abgestützten Vereinen Gebühren auch vollständig zu erlassen oder zu reduzieren (vgl. dazu auch Art. 2 und Art. 6 Reglement Vereinsunterstützung; Gesetzessammlung 402.2 vom 07.03.2023 und Ziffer 1.7 sowie Ziffer 1.8 Gebührentarif).

Wie bereits weiter vorne ausgeführt (vgl. Antwort zu Frage 2), wäre eine Änderung der Verordnung über den Plakataushang (Art. 7 und Anhang) allerdings dann in Betracht zu ziehen, wenn die Nutzung der Plakatstände des Strasseninspektorats für das Aufstellen / Anbringen von (politischer) Werbung – unabhängig davon, ob diese Nutzung und allfälligen Zusatzleistungen wie etwa das Aufstellen oder der Abbau der Plakatstände dann kostenpflichtig wären oder nicht – ermöglicht werden soll. Der Stadtrat stellt sich jedoch wie bereits dargelegt gegen eine entsprechende Ausdehnung.

Dessen ungeachtet bestünde allerdings bereits heute die Möglichkeit, dass auch die Partei «Die Mitte», in der Rechtsform eines Vereins, bei der Stadt Uster einen Antrag auf Anerkennung zivilgesellschaftlicher Abstützung im Rahmen der Vereinsförderung stellt (via Formular auf der Website der Stadt Uster: Anerkennung zivilgesellschaftliche Abstützung – Fachstelle Kindheit, Jugend und Inklusion [kji-uster.ch]), um danach von den entsprechenden Tarifiereduktionen zu profitieren (z.B. Kandelaberwerbung; Fr. 14.– statt Fr. 20.–; Gebührentarif Ziff. 8.1.3.2).

Hinsichtlich der Tarifbelange bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Stadt Uster im Vergleich mit den Städten Winterthur und Dübendorf moderate Gebühren erhebt bzw. sich pragmatisch verhält:

Die Stadt Winterthur übertrifft mit ihren rund 122 000 Einwohnenden die Stadt Uster (rund 37 000 Einwohnende) hinsichtlich der Bevölkerungszahl um mehr als den Faktor 3, stellt aber – egal ob für politische oder sonstige Werbung - insgesamt lediglich 29 (und damit rund einen Viertel weniger) offizielle Plakatstandorte auf öffentlichem Grund zur Verfügung. Winterthur verfügt hierfür zwar über fixe Plakatstände und übernimmt für Interessierte den Aushang, das heisst das professionelle Anbringen und Entfernen der Plakate, fordert dafür aber auch deutlich höhere Gebühren. Konkret sind dort Fr. 51.– pro Standort für eine Nutzungsdauer von zwei Wochen zu entrichten. Während also in Winterthur der Aushang eines einzigen Plakates an einem Standort für die Dauer von zehn Wochen (maximale Aushangzeit für politische Werbung in Uster) mit Fr. 255.– zu Buche



schlägt, fallen dafür in Uster vergleichsweise moderate Kosten in der Höhe von lediglich Fr. 100.– an. Wollte man in Uster das Angebot hinsichtlich Infrastruktur (Plakatständer) und Dienstleistung (Anbringen und Entfernen der Plakate) demjenigen von Winterthur angleichen, ist davon auszugehen, dass man auch die Gebühren entsprechend erhöhen müsste, um nicht das Budget der involvierten Abteilungen zusätzlich zu belasten. Ein derartiges Vorgehen lehnt der Stadtrat zur Zeit ab. Mit rund 31 000 Einwohnenden ist Dübendorf hinsichtlich der Bevölkerungszahl aktuell einen Sechstel kleiner als Uster und verzichtet gänzlich darauf, auf öffentlichem Grund Standorte für (politische) Plakatwerbung zur Verfügung zu stellen. Möchten Interessierte in Dübendorf mittels Plakaten werben – unabhängig davon, ob der Inhalt politischer Natur ist oder nicht – so müssen sie sich mit privaten Grundeigentümern bezüglich möglicher Standorte einigen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich das bestehende System in Uster bewährt hat. Aus Sicht des Stadtrates drängt sich das Erbringen von Zusatzleistungen (mitunter Plakatständer aufstellen und abbauen, gegen Gebühr oder gar kostenlos) gegenwärtig nicht auf. Ferner wird an den moderaten Gebühren gemäss aktuellem Gebührentarif festgehalten.

Der Vollständigkeit halber anzufügen bleibt, dass insbesondere eine Umformulierung von Art. 6 Abs. 5 der Verordnung über den Plakataushang zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt, welche Änderung der Stadtrat mittels öffentlichem Beschluss verabschieden würde.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Beantwortung der Anfrage Nr. 556/2024 des Ratsmitglieds Isabelle Eigenmann (Die Mitte) «Plakatwerbung Stadt Uster für Wahlen und Abstimmungen» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler  
Stadtschreiber